

## MERKBLATT: TRUNKENHEITSFAHRT

„MODELL MAINZ 77“

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns recht höflich für den Vertrauensvorschuss, den Sie uns mit Ihrer Mandatierung entgegengebracht haben. Dazu erlauben wir uns, Ihnen vorab einen kurzen Hinweis zur reibungslosen Betreuung des Mandatsverhältnisses von unserer Seite zu geben.

Wie Ihnen bei der Mandatsaufnahme bereits kurz erläutert wurde, besteht für Sie die Möglichkeit der Teilnahme am sogenannten „Modell Mainz 77“. Durch die Teilnahme an diesem freiwilligen Kurs, den das medizinisch-psychologische Institut der technischen Überwachungsvereine anbietet, kann die Sperrfrist verkürzt werden. Voraussetzung hierfür ist jedoch, dass Sie zum ersten Mal Ihren Führerschein wegen Alkohol am Steuer verloren haben.

Im Bereich von 1,6 bis 1,99 Promille ist eine ergänzende verkehrsmedizinische Untersuchung vor Kursbeginn notwendig. In besonders klaren Einzelfällen wird die Kursteilnahme von einer medizinisch-psychologischen Untersuchung abhängig gemacht, dann nämlich, wenn die Verwaltungsbehörde vor Neuerteilung der Fahrerlaubnis ohnehin eine medizinisch-psychologische Eignungsuntersuchung verlangt. Bei Promillewerten unterhalb 1,6 ist die Teilnahme am obigen Modell grundsätzlich uneingeschränkt möglich.

Ab 2,0 Promille kommt eine Kursteilnahme grundsätzlich nicht in Frage. Lassen Sie dennoch die Sperrfrist nicht ungenutzt verstreichen. Sprechen Sie uns in einem Beratungsgespräch auf die Möglichkeiten zur Vorbereitung Ihres Fahrerlaubniswiedererteilungsantrages an.

Der von dem technischen Überwachungsverein angebotene Kurs selbst besteht in der Regel aus vier Sitzungen zu je drei Stunden, verteilt auf vier Termine innerhalb eines Zeitraums von zwei bis drei Wochen. In Einzelfällen werden auch Wochenendkurse angeboten.

Anlässlich des Kurses selbst machen Sie keine Tests und keine Prüfungen. Vielmehr erarbeiten Sie dort in Gruppengesprächen Techniken der Selbstkontrolle und Verhaltensplanung, die Ihnen helfen, zukünftig Alkoholfahrten zu vermeiden, und erfahren Wichtiges über Alkohol und dessen Wirkung auf die Fahrtüchtigkeit.

Kursleiter und Kursteilnehmer verpflichten sich hierbei, über alle personenbezogenen Beiträge im Kurs Stillschweigen zu bewahren.

Die aktive Teilnahme an einem Kurs wird bescheinigt. Die Teilnahmebescheinigung wird von Ihnen mit dem Antrag auf Abkürzung der Sperrfrist (bis zu drei Monate) dem Gericht bzw. der Staatsanwaltschaft im Rahmen eines Gnadengesuches vorgelegt.

Teilnahmevoraussetzungen sind, wie bereits angekündigt:

- Vorliegen nur eines einzelnen Alkoholdelikt unter 2,0 Promille
- Abschluss des vorausgegangenen Gerichtsverfahrens durch eine rechtskräftige Gerichtsentscheidung (Urteil oder Strafbefehl)

- Keine früheren Verkehrsdelikte oder andere Straftaten, welche die Kraftfahreignung behördlicherseits in Frage stellen
- Die Führerscheinstelle (Ordnungsamt oder Landratsamt) muss Ihnen vor Ende des Kurses bescheinigen, dass nach Ablauf der (abgekürzten) Sperrfrist keine Bedenken gegen die Wiedererteilung der Fahrerlaubnis bestehen (sog. Unbedenklichkeitsbescheinigung)

Nehmen Sie daher frühzeitig telefonisch mit einer der unten genannten Beratungsstellen und mit Ihrer Führerscheinstelle Kontakt auf.

Die Kursgebühr beträgt derzeit wochentags ca. 300,- EUR; für Abendkurse ca. 350,- EUR und für ein Wochenend-/Samstagskurs ca. 400,- EUR inklusive Mehrwertsteuer. Sollte zusätzlich eine verkehrsmedizinische Untersuchung notwendig sein, erhöht sich die Gebühr um ca. 50,- EUR inklusive Mehrwertsteuer.

Die Kurse werden im Bereich des TÜV SÜD u.a. unter folgenden Adressen durchgeführt:

- Aalen (73430), Reichsstädter Straße 22/1
- Esslingen am Neckar (73728), Wagnerstraße 10
- Göppingen (73033), Gartenstraße 40
- Heilbronn (74072), Allee 62
- Karlsruhe (76133), Karlstraße 50a
- Mannheim (68161), Kaiserring 2-6
- Ravensburg (88212), Obere Breite Straße 12
- Singen (78224), Laubwaldstraße 11
- Stuttgart (70469), Krailshaldenstraße 30
- Tauberbischofsheim (97941), Am Wört 1
- Tübingen (72074), Wilhelmstraße 105
- Ulm (89073), Hirschstraße 18

Die einheitliche Telefonnummer lautet: 0800/3575757

Sollten Sie Ihren Führerschein wegen einer Alkoholfahrt während der Probezeit verloren haben, setzen Sie sich bitte hinsichtlich des Neuerwerbs der Fahrerlaubnis mit Ihrer Führerscheinstelle in Verbindung, da für diesen Fall besondere Bedingungen gelten.

Der Kurs beginnt mit einem Vorgespräch und mit einer Beratung. Dabei werden die Voraussetzungen für die Kursteilnahme besprochen. Zu diesem Vorgespräch, das Sie vorher vereinbaren sollten, bringen Sie bitte mit:

- Gültiger Lichtbildausweis
- Gerichtsbescheid (Urteil oder Strafbefehl)
- Unbedenklichkeitsbescheinigung (s.o.), falls schon in Ihrem Besitz

Mit freundlichen Grüßen

Markus Höss  
Rechtsanwalt und Fachanwalt für Verkehrsrecht